



(w./presse/presseausweis/richtlinien)

Richtlinien für die Ausstellung von Presseausweisen

Auto Sport Schweiz stellt Medienvertretern permanente Presseausweise aus, die für alle im nationalen Kalender des ASS eingetragenen Automobil-/Kart-Sportveranstaltungen der laufenden Saison Gültigkeit haben. Der ASS-Presseausweis wird in zwei Kategorien von unterschiedlichem Geltungsbereich abgegeben:

Presseausweis Kat. A: Neben dem kostenlosen Zutritt zu Automobil-/Karting-Veranstaltungen im ASS-Kalender sowie dem Zugang zum Fahrerlager und zum Pressezentrum berechtigt dieser ausschliesslich für Fotografen sowie TV- und Video-Filmer bestimmte Ausweise zusätzlich zum Betreten der von der Streckensicherung für sie freigegebenen Bereiche entlang der Piste. Der Zutritt wird nur gewährt, wenn der Inhaber zusätzlich zum Ausweis die ebenfalls permanent abgegebene und nummerierte ASS-Media-Weste trägt.

Presseausweis Kat. B: Dieser Ausweis erlaubt dessen Inhaber den freien Zutritt zu allen Automobil-/Kart-Sportveranstaltungen im ASS-Kalender. Er berechtigt überdies zum Betreten des Fahrerlagers und des Pressezentrums.

Gültigkeit:

Die Ausweise der Kategorien A und B werden von sämtlichen im nationalen Kalender von ASS aufgeführten Veranstaltern (Automobil und Karting) akzeptiert. Dies entbindet allerdings den Inhaber nicht davon, sich vor der Veranstaltung schriftlich zu akkreditieren oder dies spätestens zu Beginn der Veranstaltung persönlich im Pressezentrum nachzuholen. Die Ausweise sind jeweils bis zum 31. Dezember des Ausstellungsjahres gültig und müssen jedes Jahr erneuert werden.

Berechtigung:

Die Presseausweise sind für haupt- oder nebenberufliche Journalisten oder Bildreporter bestimmt. Die ASS behält sich das Recht vor, von den Kandidaten Nachweise ihrer journalistischen Tätigkeit zu verlangen. Wer den Ausweis A beantragt, muss zudem bei seiner Anmeldung nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. Franken ist. Der Nachweis hat obligatorisch mittels Attest der Versicherung zu erfolgen. Für die zum Ausweis mitgelieferte Media-Weste wird ein Depot von CHF 200.– erhoben.

Auflagen für die Verwendung:

Hält sich der Inhaber eines Ausweises nicht an die Anweisungen des Veranstalters, kann der Ausweis von ASS umgehend für ungültig erklärt und eingezogen werden.

Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Überlässt der Inhaber seinen Ausweis und/oder seine Media-Weste einer anderen Person, erlischt die Gültigkeit. In einem solchen Fall können der Ausweis und die Weste vom Veranstalter an Ort und Stelle eingezogen und an den ASS weitergeleitet werden.

Für das **Arbeiten am Pistenrand (Ausweis Kategorie A)** gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

- die Media-Weste ist stets gut sichtbar zu tragen. Sie ist nur zusammen mit dem Ausweis der Kategorie A gültig.
- **Den Weisungen des Veranstalters und dessen Helfern ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.** Dies gilt insbesondere auch für Anordnungen von Streckenposten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Rennleitung berechtigt, den Medienvertreter aus der betreffenden Zone wegzuweisen.

Bei Verlust besteht kein Anspruch auf den Ersatz der Media-Weste. Nur in begründeten Fällen kann der ASS eine Ausnahme gewähren.

Sanktionen:

Wird der Ausweis und/oder die Weste missbräuchlich verwendet, kann der betreffende Inhaber von ASS mit sofortiger Wirkung gesperrt werden. Wird die Media-Weste wegen Missachtung der Vorschriften eingezogen bzw. wird deren Inhaber suspendiert, besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des geleisteten Depots.